

Vertrag über die Nutzung des historischen Rathauses Weinähr

zwischen Herr/Frau VORNAME NACHNAME, STRASSE, 56379 Weinähr

- nachstehend **Mieter** genannter -

und der Ortsgemeinde Weinähr, vertreten durch den Ortsbürgermeister Florian Schliemann, Auf'm Acker 11, 56379 Weinähr

- nachstehend **Vermieter** genannt -

§ 1

Die Ortsgemeinde Weinähr vermietet am **TT. MONAT 20JJ** die Halle im historischen Rathaus zu dem in der Benutzungsordnung festgelegten Gebrauch in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, das historische Rathaus und die Nebenflächen jeweils vor der Nutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden; dies gilt auch für mitgebrachte Geräte.

§ 2

Gemäß der Benutzungs- und Gebührenordnung der Ortsgemeinde Weinähr von 11.12.2019 werden folgende Gebührensätze berechnet:

1.	Nutzung pro Tag	_X_ Tag(e)	x	40,00 €	=	€
2.	Nebenkosten		x			€
2.1	Wasser		x			€
	- 1. cbm pauschal		x	8,00 €	=	€
	- danach jeder cbm anteilig		x	8,00 €		€
2.2	Strom	_____ KWh	x	0,50 €	=	€
2.3	Heizung (Pauschale)		x	15,00 €	=	€
2.4	Sonstiges		x		=	€
3.	Nutzungspauschale Vereine (incl. Heizung und Wasser)	___ Tag(e)	x	40,00 €	=	€
Gesamt (Rechnungsbetrag)					=	€

§ 3

Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des historischen Rathauses, des Parkplatzes, des Zuganges und sonstiger Anlagen des historischen Rathauses stehen.

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

Der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Vor dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Weinähr als Grundstückseigentümerin, für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 4

Die gemietete Sache ist pfleglich zu behandeln.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Das historische Rathaus, alle Einrichtungsgegenstände und Geräte sowie die Nebenflächen sind spätestens am Nachfolgetag bis 10.00 Uhr ordnungsgemäß zu reinigen. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.

Der Vermieter entscheidet nach erfolgter Abnahme der gesamten Einrichtung über die Rückgabe der Kautionssumme (75,00 €).

§ 5

Der Mieter ist verantwortlich für die von ihm benannten Beauftragten und haftet deshalb für alle auftretenden Schäden. Der Verantwortliche hat festgestellte Schäden umgehend dem Vermieter zu melden, sie dürfen nicht selbst ohne vorherige Anmeldung beim Vermieter beseitigt werden.

§ 6

Mieter, welche wiederholt unsachgemäß Gebrauch von der Einrichtung machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, können von der Benutzung des historischen Rathauses ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter.

Im Übrigen gilt die Benutzungs- und Gebührenordnung für das historische Rathaus Weinähr in der jeweils gültigen Fassung.

Weinähr, den TT.MN.20JJ

Der Vermieter:

Der Mieter:

(Ortsgemeinde Weinähr)

VORNAME NACHNAME

ANLAGE 1

Zählerstand Strom (Verbrauch)

Zählerstand am: TT.MM.20JJ _____ Kwh

Zählerstand am: TT.MM.20JJ _____ Kwh

Verbrauch: _____ **Kwh**

Zählerstand Wasser (Verbrauch)

Zählerstand am: TT.MM.20JJ _____ cbm

Zählerstand am: TT.MM.20JJ _____ cbm

Verbrauch: _____ **cbm**